AZ: BET_183000_1

Stadt Pulheim

1034083_001, Stadt Pulheim

Inhalt

Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln Hier: Stellungnahme der Stadt Pulheim zur zweiten Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zum Regionalplanentwurf gibt die Stadt Pulheim — vorbehaltlich des Beschlusses im Rat am 03.12.2024 — die folgende Stellungnahme ab.

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Die Stadt Pulheim begrüßt, dass der zweite Planentwurf weitestgehend der Stellungnahme der Stadt Pulheim gefolgt ist, die zu einer erweiterten Festlegung von ASB-Flächen in den Ortsteilen Pulheim, Stommeln, Brauweiler und Dansweiler geführt hat. Im Hinblick auf die erfolgten Änderungen im Vergleich zur ersten Offenlage, nimmt die Stadt Pulheim dennoch punktuell wie folgt Stellung.

Ortsteil Pulheim

ID 1001629:

Zur erfolgten Rücknahme des ASB nördlich der Bonnstraße und östlich des Pulheimer Bachs, merkt die Stadt Pulheim an, dass diese aus städtischer Sicht zu umfänglich ausgefallen ist. Eine erste Rahmenplanung — die im Rahmen der Landesinitiative Bauland an der Schiene entstand — tangiert baulich nun den östlichen Bereich der regionalplanerischen Grünfuge des zweiten Offenlageentwurfes des Regionalplanes. Die Stadt Pulheim regt vor diesem Hintergrund eine erneute geringfügige Anpassung an (vgl. Abb. 1).

(Abbildung)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt – von Ausnahmen abgesehen – bei einer Größenordnung von 10 ha. Flächen unterhalb dieser Darstellungsschwelle bzw. unterhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans (z. B. nicht darstellbare schmale Korridore, kleinteilige Ein- oder Ausbuchtungen, „linienhafte“ Flächen, Generalisierungen in Randbereichen) haben regelmäßig keine regionalplanerische Relevanz. Sie sind Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung. Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1034083_002, Stadt Pulheim	
Inhalt Anregung ASB Pulheim nördlich Peter-Kanters-Allee: Im Lichte des jüngsten OVG-Urteils vom 21.03.2024 (vgl. nachfolgende Erläuterungen) zum Landesentwicklungsplan regt die Stadt Pulheim eine Erweiterung des ASB nördlich der Peter-Kanters-Alle an um in Zukunft diesen Bereich für ein Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Pulheim regionalplanerisch zu sichern (vgl. Abb. 2). Eine Flächensuche für diese Daseinsgrundversorgung erfolgt aktuell städtischerseits. Der zuvor skizzierte Standort erscheint zum jetzigen Stand der Flächensuche dabei grundsätzlich geeignet zu sein. **(Abbildung)**	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung in Bezug auf die geänderten Planinhalte erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist damit auf die im Vergleich zum 1. Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Zweiter Planentwurf (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2024, S. 406) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG und ist von der zweiten öffentlichen Auslegung ausgeschlossen. Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung dem Verfahren nach § 34 LPlG obliegt und nicht im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Köln erfolgt.

1034083_003, Stadt Pulheim	
Inhalt **Ortsteil Stommeln** Erneute Anregung zur ASB-Erweiterungen nördlich von Stommeln: Im **Bereich nördlich von Stommeln** (vgl. Abb.3) hat die Stadt Pulheim zur ersten Offenlage angeregt, den festgelegten ASB um ca. 1,5 ha zu erweitern. Dieser Anregung wurde aus Gründen der Darstellungsschwelle und einer „Interpretierbarkeit“ des Plans in der kommunalen Bauleitplanung nicht gefolgt. Diese Argumentation ist aus Sicht der Stadt Pulheim jedoch nicht stichhaltig. Zunächst handelt es sich um eine Siedlungsarrondierung, unmittelbar angrenzend an einen bestehenden ASB, insofern ist die Darstellungsschwelle über die Gesamtheit des ASB Stommeln gewährleistet. Durch das bekannte OVG-Urteil und die Auswirkungen auf das Ziel 2.3 des Landesentwicklungsplans ist die kommunale Entwicklungsfähigkeit, außerhalb festgelegter ASB zum Stand der zweiten Offenlage erheblich stärker eingeschränkt als zum Zeitpunkt der ersten Offenlage. Maßstab für die Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist nun das LEP 2-3 des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2017, der den Umgang mit Siedlungserweiterungen außerhalb von ASB restriktiver regelt. Diese Änderung wird letztlich auch durch die Zieländerung des Ziels **„Z.1 Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren"** im vorgelegten Regionalplan dokumentiert. Es ist für die Stadt Pulheim daher nicht nachvollziehbar, warum nur zu Planänderungen Stellung genommen werden kann. Aus Sicht der Stadt Pulheim ist es daher geboten, zu ASB-Erweiterungsflächen erneut Stellung beziehen zu dürfen. Um entsprechende Rechtssicherheit zu erlangen, regt die Stadt Pulheim erneut die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs, nördlich der Ortslage Stommeln an. **(Abbildung)**	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten (vgl. ID 1001593). Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung dem Verfahren nach § 34 LPlG obliegt und nicht im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Köln erfolgt.

1034083_004, Stadt Pulheim	
Inhalt <u>Anregung der Erweiterung eines ASB südlich von Stommeln</u> Ferner hat sich ergeben, dass östlich der beachteten ASB Erweiterung (ID 1001589, vgl. auch Abb. 4) die Stadt Pulheim aktuell ein **Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Stommeln** plant. Eine entsprechende Voranfrage an die Bezirksregierung Köln zur Planung dieser Einrichtung der Daseinsgrundversorgung hatte die Stadt Pulheim frühzeitig— in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde — gestellt, die positiv begleitet wurde. Vor dem Hintergrund des jüngsten OVG-Urteils vom 21.03.2024 zum Landesentwicklungsplan regt die Stadt Pulheim an, aus Gründen der Rechtssicherheit diesen Bereich als ASB darzustellen, um das notwendige Feuerwehrgerätehaus umsetzen zu können. **(Abbildung)**	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung in Bezug auf die geänderten Planinhalte erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist damit auf die im Vergleich zum 1. Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Zweiter Planentwurf (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2024, S. 406) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG und ist von der zweiten öffentlichen Auslegung ausgeschlossen. Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung dem Verfahren nach § 34 LPlG obliegt und nicht im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Köln erfolgt.

1034083_005, Stadt Pulheim	
Inhalt **Ortsteil Sinnersdorf** <u>Anregung der Erweiterung eines ASB südlich von Sinnersdorf</u> Ebenfalls aufgrund den zuvor skizzierten Gründen der Rechtssicherheit im Kontext des jüngsten OVG-Urteils weist die Stadt Pulheim auf die aktuellen Bauleitplanverfahren FNP 18.8 und BP 157 (KiTa Am Paulspfädchen) hin. Hierzu erfolgte eine Beteiligung der Bezirksregierung als Landesplanungsbehörde im November 2021. Die Verfahren sollen das Planungsrecht für eine **KiTa am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Sinnersdorf,** schaffen. Der Geltungsbereich der Planung liegt am Rande des dargestellten ASB. Die Stadt Pulheim regt auch hier an, die betreffenden Bereiche als ASB darzustellen (vgl. Abb. 5). **(Abbildung)**	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung in Bezug auf die geänderten Planinhalte erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist damit auf die im Vergleich zum 1. Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Zweiter Planentwurf (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2024, S. 406) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG und ist von der zweiten öffentlichen Auslegung ausgeschlossen. Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung dem Verfahren nach § 34 LPlG obliegt und nicht im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Köln erfolgt.

1034083_006, Stadt Pulheim	
Inhalt **Gewerbe- und Industriebereiche (GIB)** **Ortsteil Pulheim (ID 33)** Die Stadt Pulheim begrüßt die Erweiterung des GIB im östlichen Bereich des Ortsteils Pulheim, entlang der Venloer Straße (ID 33).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1034083_007, Stadt Pulheim	
Inhalt **Ortsteil Brauweiler** Der Regionalplanentwurf enthält dennoch darüber hinaus keine nennenswerten neuen **GIB auf dem Stadtgebiet der Stadt Pulheim.** Dies resultiert in erster Linie aus der angewendeten Bedarfsanalysemethode GIFPRO-ISB. Einen Sonderfall stellt Pulheim insofern dar, als dass durch die in der Vergangenheit fehlende Neuansiedlung ein geringerer Bedarf an GIB ermittelt wurde, als aus Sicht der Stadt Pulheim tatsächlich vorliegt. Bereits zur Offenlage hat die Stadt Pulheim verdeutlicht warum die bisherigen Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) nicht gehoben werden konnten. Trotz allem ist die Nachfrage nach Gewerbeflächen in Pulheim, nach wie vor, sehr hoch (vgl. hierzu die Stellungnahme der Stadt Pulheim zum ersten Planentwurf). Die Stadt Pulheim hat eine planerische und reelle Scharnierfunktion zwischen der Metropole Köln und dem ländlich geprägten Teil des Rhein-Erft-Kreises und dem Rheinischen Revier insgesamt. Vor dem Hintergrund, dass 700 ha zusätzliche und bedarfsunabhängige Gewerbe- und Industrieflächen im sog. Rheinischen Revier festgelegt wurden erscheint es aus Sicht der Stadt Pulheim zielführend, auch weitere Gewerbe- und Industriebereiche in Pulheim festzulegen, um die Transformation und den Strukturwandel im Rheinischen Revier als Bindeglied zum Standort Köln zu fördern. Da das raumordnerische Ziel „GIBtransformation sichern und umsetzen" neu in das Regionalplankonzept aufgenommen wurde, geht die Stadt Pulheim davon aus, dass auch Anregungen zur Aufnahme von Gewerbeflächen, im Rahmen der zweiten Offenlage, zulässig sind. Entsprechend regt die Stadt Pulheim, aufgrund der skizzierten regional bedeutsamen Scharnierfunktion der Stadt, erneut die Festlegung von Gewerbe- und Industriebereiche im Süden Brauweilers an (vgl. Abb. 6). **(Abbildung)**	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten (vgl. ID 1002062). Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf. Darüber hinaus gilt in Bezug auf Bedarfe zur Transformation des Rheinischen Reviers: Die Bedarfe gemäß § 38 LPlG NRW werden im Regionalplanentwurf gemäß der Zielfestlegung *GIBtransformation sichern und umsetzen* bereits vollständig zeichnerisch im Rheinischen Revier verortet. Die zeichnerische Festlegung der in Rede stehenden Fläche ist daher im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich, da nicht bedarfsgerecht. Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.